

Dienstag den 19. December 1871.

(528b)

Nr. 12.789.

Rundmachung

der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 12. October 1871, B. 5770—750,

betreffend die Erhöhung des Maximalbetrages der Postnachnahmen auf 200 fl., beziehungsweise 500 fl. und anderweitige Aenderungen in den Bestimmungen über Postnachnahme im internen Verkehre.

Zufolge Vereinbarung mit dem k. ungarischen Handelsministerium haben in den Bestimmungen über Postnachnahmen vom 15. December d. J. angefangen folgende Aenderungen einzutreten:

1. Bei allen mit dem Fahrpostdienste betrauten k. k. und k. ungarischen Postämtern können Sendungen mit Nachnahme bis zum Betrage von 200 fl. nach allen Orten der österreichisch-ungarischen Monarchie angenommen werden.

2. Bei den ärarischen Postämtern in Wien und den zum Stadtpostbezirke von Wien gehörigen Ortschaften, dann bei den ärarischen Postämtern, in deren Standorten Postklassen bestehen, welche zur Annahme von Geldanweisungen von mehr als 100 fl. ermächtigt sind, können auch Sendungen mit Nachnahmen von mehr als 200 fl. bis 500 fl., jedoch nur an eines der ausdrücklich bezeichneten Postämter aufgenommen werden.

Diese Postämter sind:

a) Wien (Stadtpostamt und die mit dem Fahrpostdienste betrauten Postämter innerhalb der Linien Wiens und Bahnhof-Postämter), ferner Döbling, Hernals, Sieving, Meidling, Sechshaus und Währing, dann

b) nachstehende Postämter:

Agram, Arad, Baden, Bohnia, Bodenbach, Bozen, Bregenz, Brizen, Brody, Bruck a. d. Mur, Briinn, Cattaro, Czernowitz, Debreczin, Eger, Eßegg, Feldkirch, Fiume, Fünfkirchen, Görz, Graz, Großwardein, Hermannstadt, Hohenstadt, Innsbruck, Ischl, Karlsbad, Karlsburg, Karlstadt, Kaschau, Klagenfurt, Klausenburg, Kolomea, Krakau, Krems, Kronstadt, Kuffstein, Laibach, Lemberg, Linz, Lundenburg, Marburg, Meran, Miskolcz, Nagy-Kanisza, Nyiregyhaza, Wr. Neustadt, Dedenburg, Ofen, Olmütz, Pest (Stadtpostamt, Postamt in der Leopoldstadt und Theresienstadt), Posa, Prag, Przemyßl, Preßburg, Raab, Ragusa, Reichenberg, Roveredo, Rzeszow, Salzburg, Alt-Sißel (Civil-), Semlin, Spalato, Stanislaw, Steyer, St. Pölten, Szathmar, Stuhlweissenburg, Suczawa, Szegedin, Tarnow, Tarnopol, Temesvar, Teplitz, Trient, Triest, Troppau, Villach, Warasdin, Wels, Wien, Zara.

3. Die Provision wird bis 50 fl. mit 3 kr. und bei höheren Nachnahmen für den Mehrbetrag über 50 fl. mit 2 kr. für je 5 fl. oder den Theilbetrag hievon berechnet.

Der geringste Betrag der Provision folgt im Anhange.

4. Jede Nachnahmesendung mit einziger Ausnahme der neueingeführten Postnachnahmekarten ist mit einem mit dem Nachnahmescheine vereinigten Frachtbriefe zur Aufgabe zu bringen.

5. Die Blankette zu diesen Frachtbriefen werden für das diesseitige Postgebiet auf lichtem Rosapapier in deutscher und für jene Postbezirke, in welchen andere Landessprachen gangbar sind, mit doppeltem Vordruck, nämlich in der deutschen und einer der betreffenden Landessprachen aufgelegt. Dieselben sind mit der Stempelmarke von 5 kr. versehen, und können bei allen Postämtern um den Preis von 6 kr. bezogen werden. Blankette, welche vom Aufgeber bereits ausgefüllt, aber wegen ungenügender Ausfertigung nicht angenommen worden sind, können bei den Postämtern gegen

Erlag von 1 kr. umgetauscht werden, wenn sie kein Merkmal einer postamtlichen Behandlung an sich tragen, d. i. wenn die von dem Aufgabspostamte einzutragenden Porto- und Gewichtsansätze nicht vorhanden sind, und die Stempelmarke nicht obliterirt ist.

Anderer als die amtlich aufgelegten Blankette dürfen bei der Aufgabe von Nachnahmesendungen nicht verwendet werden. Auch die für das k. ungarische Postgebiet auf lichtgrünem Papier aufgelegten, mit dem ungarischen Finanzstempel versehenen Frachtbriefe werden bei der Aufgabe von Nachnahmesendungen im diesseitigen Postgebiete nicht angenommen.

6. Der Aufgeber hat den Frachtbrief in allen seinen Rubriken mit Ausnahme jener für die Porto- (Franco-) und Gewichtsansätze, dann die oberste Rubrik des Nachnahmescheines bis zur Ueberschrift „1. Postvormerk des Aufgabspostamtes“ genau und deutlich auszufüllen.

Insbepondere ist der Name und die Wohnung oder das Geschäftslocale des Aufgebers und des Adressaten auf das genaueste einzusetzen, damit einerseits die Zustellung der Sendung an den Adressaten, andererseits die Avisirung des Aufgebers von der geschehenen Einzahlung der Nachnahme leicht und verlässlich bewirkt werden kann.

Der Nachnahmebetrag ist im Frachtbriefe bloß mit Ziffern, im Nachnahmescheine aber mit Ziffern und bezüglich der Gulden auch in Buchstaben einzusetzen.

Bei den mit doppeltem Vordruck versehenen Frachtbriefen kann die Ausfüllung in der einen oder anderen Sprache vorgenommen werden, jedoch empfiehlt es sich, diejenige Sprache zu wählen, welche am Bestimmungsorte gangbar ist.

7. Für die Nachnahmesendungen werden eigene Aufgabsrecepisse aufgelegt, welche mit einem Auszahlungsabschnitte versehen sind.

8. Bei der Ankunft am Bestimmungsorte wird der Frachtbrief von dem Nachnahmeschein abgetrennt und sofort die Sendung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften mit dem Frachtbriefe entweder avisirt oder zugestellt. Der Nachnahmeschein bleibt beim Abgabspostamte zurück.

9. Wenn der Adressat die Annahme der Sendung ausdrücklich verweigert oder die avisirte Sendung nicht binnen 14 Tagen unter Berichtigung der auf derselben haftenden Nachnahme oder sonstigen Gebühren bezieht, wird dieselbe an den Aufgabsort zurückgeleitet und gleich anderen unbestellbaren Sendungen behandelt.

Verweigert der Adressat die Annahme der Sendung nicht unbedingt, verlangt derselbe jedoch die Herabminderung oder gänzliche Auflassung des Nachnahmebetrages, so hat er hierüber innerhalb der obigen Frist dem Abgabspostamte eine schriftliche Erklärung zu übergeben, welche im dienstlichen Wege an das Aufgabspostamt zu leiten ist. Diese Erklärung wird dem Aufgeber mit dem Ersuchen zugestellt, auf derselben schriftlich zu bemerken, ob er dem Ansinnen des Adressaten entsprechen wolle.

Zur Falle der Zustimmung wird auf dem von dem Aufgeber vorzuweisenden Aufgabs-Recepisse von dem Postamte die Herabminderung oder Auflassung der Nachnahme angemerkt. Die Erklärung wird mit der Aeußerung des Aufgebers im Dienstwege an das Abgabspostamt zurückgeleitet, welches den Adressaten von dem Inhalte zu verständigen hat. Im Falle der Herabminderung der Nachnahme wird die Sendung gegen den ermäßigten Betrag, im Falle der Auflassung ohne Einhebung einer Nachnahme ausgefolgt.

Wenn aber der Adressat auch nach Herabminderung oder gänzlicher Auflassung des Nachnahmebetrages, die Sendung nicht binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte der erhaltenen Verständigung an gerechnet, bezieht, wird dieselbe an das Aufgabspostamt zurückgeleitet.

Eine Herabminderung der nach dem ursprünglichen Nachnahmebetrage bemessenen Provision findet nicht statt.

10. Wenn der Aufgeber selbst die Herabminderung oder Auflassung der Nachnahme beim Aufgabspostamte anmeldet, so hat das Postamt seine diesfällige schriftliche Erklärung entgegenzunehmen und in der obigen Weise an das Abgabspostamt zu leiten.

Wenn bei Einlangen derselben beim letzteren Amte aber die Sendung bereits bestellt und der ursprüngliche Nachnahme-Betrag eingezahlt wäre, so hat eine Rückstellung nicht stattzufinden, und ist die Erklärung mit der entsprechenden Bemerkung an das Aufgabspostamt zu retourniren.

11. Die Verständigung des Aufgebers von der erfolgten Einzahlung der Nachnahme hat nicht mehr mittels eines eigenen Aviso, sondern durch Zustellung des Nachnahmescheines stattzufinden, dessen Uebernahme von dem Versender und bei Nachnahmescheinen, die außerhalb des Standortes des Postamtes und nicht durch Organe desselben bestellt werden, von den abholenden Individuen in dem Briefträgerbuche zu bestätigen ist.

12. Der Nachnahmeschein ist von dem Aufgeber zu unterfertigen.

Die Nachnahme wird dem Ueberbringer des gefertigten Scheines gegen Vorweisung des mit dem Auszahlungsabschnitte versehenen Aufgabs-Recepisses ohne weitere Legitimation und weitere Haftung der Postanstalt ausgefolgt.

13. Jene Parteien, für welche täglich eine größere Anzahl von Nachnahmescheinen bei dem Postamte ihres Standortes einlangt, können bei der Postdirection oder an dem Standorte eines ärarischen Postamtes bei dem Vorstande desselben oder der für die Auszahlung der Nachnahmen bestimmten Abtheilung das Ansuchen stellen, daß ihnen täglich oder in den von ihnen zu bezeichnenden größeren Zeiträumen die eingelangten Nachnahmescheine mittels Consignationen zugestellt werden. Hierbei sind jedoch immer gesonderte Consignationen auszufertigen für jene Nachnahmen, welche im diesseitigen Postgebiete zur Einzahlung gelangten, und für jene, welche im ungarischen Postgebiete eingezahlt wurden.

Die einzelnen Scheine sind in den Consignationen nach der arithmetischen Reihenfolge ihrer Nummern einzutragen und der Consignation in gleicher Weise geordnet und zusammengeheftet beizugeben. Auf der Consignation ist von dem Versender unter Einsetzung des Gesamtbetrages in Buchstaben die Empfangsbestätigung durch seine Namensunterschrift beizufügen und die Consignation sammt den Nachnahmescheinen und den in der obigen Weise zu ordnenden Aufgabs-Recepissen sodann zum Postamte zurückzusenden.

Dem Ueberbringer der so belegten und unterfertigten Consignation wird der Gesamtbetrag der in der Consignation verzeichneten Nachnahmen ohne weitere Legitimation und ohne weitere Haftung der Postanstalt ausgezahlt.

14. Bei Aemtern, bei welchen zur Auszahlung der Nachnahmen eine eigene mit mehreren Beamten bestellte Abtheilung besteht, haben jene Parteien, welche sich die Zustellung der Nachnahmescheine mit Consignationen nicht ausbedungen haben, in dem Falle, wenn sie gleichzeitig mehr als 10 Nachnahmen aus demselben Postgebiete (dem diesseitigen oder ungarischen) beheben wollen, über dieselben selbst eine Consignation zu verfassen, zu welcher die Druckorte bei der betreffenden Amtsabtheilung unentgeltlich zu beziehen ist.

Bei der Eintragung der Scheine in die Consignation und der Ordnung der beizulegenden Scheine und Aufgabs-Recepisse ist in der im Absatz 13 angedeuteten Weise vorzugehen, jedoch sind von der Partei nur die Rubriken „Post-Nr., Manuals-Nr. und Betrag der Nachnahme“ auszufüllen,

und ist am Schlusse die Gesamtzahl der Scheine und die Summe der Nachnahmsbeträge ersichtlich zu machen.

Die Consignation ist vom Versender in der obigen Weise zu fertigen und beim Postamte zu präsentiren, wornach die Auszahlung der Nachnahmen dem Ueberbringer der gefertigten Consignation ohne weitere Legitimation und ohne weitere Haftung der Postanstalt erfolgt.

15. Im Falle der Verwendung von Consignationen sind die einzelnen Nachnahmescheine nicht zu unterfertigen.

16. Zur Deckung der Parteien für die zur Liquidirung übergebenen Consignationen wird denselben ein Ausschnitt ausgefolgt, welcher den Namen des Aufgebers, die Stückzahl der in der Consignation verzeichneten Nachnahmescheine, die Summe der Nachnahmen, das Datum und den Amtsstempel oder die Unterschrift des Beamten enthält.

17. Die zur Zahlung präsentirten Consignationen sollen, wenn der Ueberbringer nicht bis zur Liquidirung derselben im Amte zuwarten will, doch entweder noch an demselben oder am nächstfolgenden Tage gegen Zurückstellung des Ausschnittes realisiert werden.

18. Für die Zustellung der Nachnahmescheine oder Consignationen wird an Orten, wo die Zustellung gewöhnlicher Briefe unentgeltlich stattfindet, keine Gebühr eingehoben, an den übrigen Orten ist die Bestellgebühr wie für Briefe zu entrichten.

19. Die beim Bezuge der Nachnahmen beigebrachten Aufgabs-Recepisse müssen noch mit dem Auszahlungsabschnitte versehen sein.

Dieser Abschnitt wird bei der Auszahlung der Nachnahme abgetrennt und das Recepisse ohne demselben dem Ueberbringer zurückgestellt.

20. Wenn an dem Aufgabs-Recepisse der Auszahlungsabschnitt fehlt, wird die Auszahlung als erfolgt angesehen. Den Aufgabs-Postämtern ist strenge untersagt, gegen ein solches mangelhafte Recepisse oder aber, wenn das Recepisse gar nicht beigebracht werden kann, eine Auszahlung zu leisten.

Ist dem Versender das Aufgabs-Recepisse in Verlust gerathen oder der Auszahlungsabschnitt hievon vor der Auszahlung zufällig abgetrennt worden, so kann derselbe mittels gehörig gestempelten Gesuches unter Beilegung des Nachnahmescheines die Auszahlungsbewilligung bei der Post-Direction nachsuchen.

Diese Bewilligung wird jedenfalls nur dann erteilt, wenn die Auszahlung nicht etwa mittlerweile erfolgt ist und auch sonst keine Bedenken obwalten.

Die Auszahlung darf in diesem Falle nur gegen die obige Bewilligung und unter den in dem bezüglichen Bescheide festgesetzten Bedingungen stattfinden.

21. Der Termin zur Behebung der Nachnahmsbeträge bei dem Aufgabspostamte wird dahin

abgeändert, daß diese Behebung binnen zwei Monaten, vom ersten des auf den Aufgabstag folgenden Monats gerechnet, stattfinden muß.

Triest, am 2. December 1871.

Von der k. k. Postdirection.

Rundmachung.

der

Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 13. October 1871, Z. 5770—750, betreffend die Einföhrung von Postnachnahmescheinen im internen Verkehre.

Im Einvernehmen mit dem k. ungarischen Handelsministerium werden vom 15. December d. J. angefangen im internen Verkehre der österreichisch ungarischen Monarchie gestempelte Postnachnahmescheine eingeföhrt.

Mittels dieser Karten kann die Einziehung rückständiger Forderungen bis zur Höhe des bei den einzelnen Aemtern für Nachnahmen jeweilig festgesetzten Maximalbetrages in einfacher und bequemer Weise bewerkstelligt werden.

Bezüglich der Benützung dieser Karten wird Folgendes festgesetzt:

1. Die Blankette zu Nachnahmescheinen werden für das diesseitige Postgebiet in deutscher Sprache und für jene Postbezirke, in welchen andere Landessprachen gangbar sind, mit doppeltem Vordruck, nämlich in deutscher und in einer dieser Landessprachen auf rosafärbigem Papier aufgelegt, sind mit dem österreichischen Poststempel von 10 fr. versehen und um diesen Betrag bei allen Postämtern und Briefmarkenverschleißern zu beziehen.

Wenn solche Karten vor ihrer Aufgabe durch ein Versehen oder zufällig unbrauchbar geworden sind, können dieselben gegen Erlag von 1 fr. gleich verdorbenen Briefconverts umgetauscht werden.

Die im ungarischen Postgebiete auf lichtgrünem Papier aufgelegten, mit dem ungarischen Poststempel versehenen Blankette dürfen zu Karten, welche bei diesseitigen Postanstalten zur Aufgabe kommen, nicht verwendet werden.

2. Der Aufgeber hat die auf der ersten Seite der Nachnahmescheine vorhandenen Rubriken bis zum Postvornahme vollständig auszufüllen, und zwar seinen eigenen Namen, sowie seine Wohnung oder sein Geschäftslocale, sofort die genaue Adresse des Empfängers und den Nachnahmsbetrag, und zwar die Gulden mit Buchstaben und Ziffern anzusetzen. Auch steht es dem Aufgeber frei, in dem oberhalb des Postvornahmes 1 frei gelassenen Raume zur Sache gehörige Notizen (kurzgefaßte Mittheilungen an den Adressaten) beizufügen.

Außerhalb dieses Raumes und namentlich auf dem Recepisse dürfen keine Beisätze angebracht werden.

3. Für die Beförderung der Karten an den Bestimmungsort ist ohne Unterschied der Entfernung

der geringste Betrag der Fahrpost-Gewichtstaxe mit 10 fr. zu entrichten, die Provision ist nach dem für Nachnahmen im Allgemeinen festgesetzten Tarife zu berechnen. Diese beiden Gebühren sind von dem Aufgeber zu entrichten, und zwar das Gewichtsporto durch die mit dem Stempel versehene Nachnahmescheine und die Provision durch Briefmarken, welche auf der durch Vordruck ersichtlich gemachten Stelle der Karten aufzuleben sind.

4. Die Nachnahmescheine sind bei der Fahrpost aufzugeben und werden als Fahrpost-Gegenstand an die von dem Aufgeber bezeichnete Adresse befördert.

Am Bestimmungsorte angelangt, werden dieselben dem Adressaten, wenn er im Standorte des Abgabspostamtes domiciliert, zur Einzahlung des Nachnahmsbetrages durch die gewöhnlichen Bestellorgane präsentirt.

Wenn der Adressat den Nachnahmsbetrag sofort berichtet, so ist das Recepisse hierüber von der Nachnahmescheine abzutrennen und dem Adressaten auszuhändigen.

Auf Verlangen des Adressaten kann mit der Einzahlung der Nachnahme 14 Tage zugewartet werden, das Recepisse ist in diesem Falle aber erst nach wirklich erfolgter Einzahlung des Nachnahmsbetrages abzutrennen und auszufolgen.

Die Außerhalb des Standortes der Abgabspostämter wohnhaften Adressaten werden von dem Eintreffen der Nachnahmescheine durch Zusendung eines postamtlichen Aviso verständigt.

Auf diesem Aviso ist, falls von dem Aufgeber in der Nachnahmescheine etwa besondere Mittheilungen dem Adressaten eingezeichnet wurden, hievon Erwähnung zu machen. Derlei Adressaten haben binnen 14 Tagen vom Tage der Avisirung die Nachnahme unter Vorweisung des Aviso beim Postamte zu berichtigen oder berichtigen zu lassen, wogegen dem Ueberbringer das postamtlich ausgefertigte, von der Karte abzutrennende Recepisse ausgefolgt wird.

Die des Recepisses entledigte Nachnahmescheine ist von den Bestellorganen zurückzunehmen und wird sofort behufs des an den Aufgeber auszahlenden Nachnahmsbetrages als Nachnahmeschein an das Aufgabspostamt zurückgeleitet.

Verweigert der Adressat die Zahlung des Nachnahmsbetrages oder berichtet er denselben binnen 14 Tagen nicht, so wird die Nachnahmescheine samt dem damit verbundenen Recepisse gleich einer anderen uneinbringlichen Nachnahmscheine an das Aufgabspostamt retournirt.

5. Für die Zustellung der Nachnahmescheine ist die gewöhnliche Bestellungsgebühr für Fahrpostsendungen einzuheben.

6. Für die Nach- oder Retoursendung einer solchen Karte wird keine Gebühr in Anrechnung gebracht.

Triest, am 2. December 1871.

Von der k. k. Postdirection.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 290.

(2883—1)

Nr. 17447.

Executive Sakposten-Feilbietung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zum Edicte vom 8. September 1871, Z. 14728, bekannt gemacht:

Es werde über Ansuchen des Bernhard Eglar, durch Dr. Sajovic von Laibach, die mit Bescheid vom 8. September 1871, Z. 14728, auf den 14. und 28. October 1871 angeordnete executive Feilbietung der für Helena Zaler auf der Realität des Martin Starza Urb.-Nr. 3 ad Sonegg hastenden Sakposten, als: der Ankaufsrechte auf die Hälfte der Ackerparzelle Nr. 146 pr. 591 □ Rst. aus dem Kaufvertrage vom 11. October 1856, endlich der Rechte auf die Hälfte Parzelle-Nr. 863 pr. 1489 □ Rst. aus dem Kaufvertrage vom 16. März 1860, zusammen in dem

gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 195 fl., auf den

10. Jänner und
24. Jänner 1872,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhange übertragen.

Laibach, am 17. October 1871.

(2869—3)

Nr. 5064.

Relicitation.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die Relicitation der von der Franziska Loošin von Zlatenog um den Meistbot pr. 1111 fl. erstandenen, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb.-Nr. 643 A vorkommenden, gerichtlich auf 1111 fl. bewerteten, auf Namen des Florian Loošin vergewährten Realität wegen Nichterfüllung der Licitationsbe-

dingnisse auf Kosten der Ersteherin bewilliget und hiezu die Tagsetzung auf den 10. Jänner 1872,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Realität bei dieser Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotokoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Reifnitz, am 7. November 1871.

(2893—1)

Nr. 2718.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Bria wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Johann Baumgartner & Söhne von Laibach, durch Herrn Dr. Würzbach, gegen Franz Eul von Schwarzenberg wegen aus dem Vergleich vom 28. April 1868 schuldigen

55 fl. 90 kr. ö. W. e. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Dominical-Herrschaft Wippach sub Urb.-Nr. 933/58, Grundb.-Nr. 10 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 580 fl. ö. W., gewilliget und zur Bornahme derselben die Feilbietungs-Tagsetzungen auf den

19. Jänner,
20. Februar und
20. März 1872,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Bria, am 30ten October 1871.